

(in der Fassung vom 23. März 2007 und der Änderung vom 18. Mai 2011)

Der BA-Nebenfach-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft vermittelt Grundkenntnisse der russischen Literatur, Kultur und Sprache. Das Studium umfasst neben einem literaturwissenschaftlichen Hauptteil auch sprach-, kultur- und medienwissenschaftliche sowie sprachpraktische Komponenten.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft sind insgesamt 45 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Muss ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (3) Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

Folgende Module werden im Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft angeboten:

Basismodul Russische Literaturwissenschaft (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft / Tutorium	P	Einf.	Kl.		6	4	BA	1-4
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	1-4
Vorlesung zur russischen Literatur oder Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte	WP	VL	Leistungsnachweis		3	2	BA	1-4

Erklärung der Abkürzungen: ECTS= European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft (Nebenfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	1-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Sprachmodule

Im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft (Nebenfach) sind sprachpraktische Übungen in einem Gesamtumfang von mindestens 18 ECTS-Credits im Aufbaumodul Russische Sprache zu absolvieren. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden. Muss darüber hinaus ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

In jedem Studienjahr ist mindestens eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) in einer sprachpraktischen Übung zu erbringen; d.h. insgesamt sind mindestens drei Prüfungsleistungen im Bereich Sprachpraxis obligatorisch.

Basismodul Russische Sprache (Propädeutikum)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Russisch 1	P	Ü	Kl.	12*	6+2		
Russisch 2	P	Ü	Kl.	12*	6+2		

*Die im Basismodul Russische Sprache erworbenen Credits (24) zählen nicht zu den 45 ECTS-Credits, die im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft (Nebenfach) zu erwerben sind.

Aufbaumodul Russische Sprache

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lese-, Schreib- und Sprechfertigkeit	WP	Ü	Kl. + MP	6	4		
Sprechfertigkeit / Nacherzählung	WP	Ü	Kl. + MP	3	2		
Übersetzung Deutsch-Russisch	WP	Ü	Kl.	3	2		
Grammatik mit Übungen	WP	Ü	Kl.	3	2		
Fachbezogenes Schreiben oder Landeskunde	WP	Ü	Kl.	3	2		

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, der russischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 4 Bachelor-Prüfung

(1) Es sind studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen in den genannten Lehrveranstaltungen in der jeweils angegebenen Art zu erbringen:

- Im Proseminar zur russischen Literatur (Basismodul Russische Literaturwissenschaft),
- die Modulteilprüfungen in den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Russische Literaturwissenschaft,
- in der Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (Basismodul Russische Literaturwissenschaft),
- in einer Vorlesung zur russischen Literatur oder zur osteuropäischen Geschichte (Basismodul Russische Literaturwissenschaft),
- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits im Aufbaumodul Russische Sprache. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.

In mindestens drei sprachpraktischen Übungen ist jeweils eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.

(2) Spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.

Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

(3) Die Note für das Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft wird gem. § 25 Abs. 4 Rahmenordnung gebildet. Die Noten der Module werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet: Basismodul Russische Literaturwissenschaft 30%, Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft 60%, Aufbaumodul Russische Sprache 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gelten auch für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, ausgenommen die Änderungen bzgl. der Notenbildung in § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3. Für diese Studierenden gelten hier die diesbezüglichen Regelungen der Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 8. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 28/2004) weiter.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2007 vom 23. März 2007 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2011 vom 18. Mai 2011 veröffentlicht.